

Satzung

Dachverband Begleiteter Umgang Berlin e. V.

30.06.2014

§ 1

Der Verein führt den Namen *Dachverband Begleiteter Umgang Berlin e. V.* und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Volksbildung. Insbesondere fühlt sich der Verein dem Erhalt familiärer Beziehungen der Kinder verpflichtet, insbesondere nach Trennung und Scheidung. Der Verein ist unmittelbar tätig.

Dieser Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch folgende Tätigkeiten des Vereins:

1. Die Zusammenarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe, die Begleiteten Umgang nach § 18.3 SGB VIII in ihrem jeweiligen Leistungsspektrum anbieten, wird durch den Verein gefördert: durch Installation, Schaffen und Erhalten der Rahmenbedingungen, Steuerung und Dokumentation der Kooperation (Terminierung und Moderation der Sitzungen, Weiterleiten von Informationen über E-Mail-Verteiler).
2. Installation, Schaffen und Erhalten der Rahmenbedingungen, Steuerung, Dokumentation der Zusammenarbeit zwischen Trägern der freien Jugendhilfe, die Begleiteten Umgang nach § 18.3 SGB VIII in ihrem jeweiligen Leistungsspektrum anbieten und anderen Institutionen (Familiengerichte, Jugend- und Bezirksämter, Senatsreferate etc.).
3. Initieren des qualitätssichernden Dialoges zwischen dem Verein und den für Begleiteten Umgang zuständigen Fachstellen im Berliner Senat, u. a. durch Erstellen und Veröffentlichen von Positionspapieren, Stellungnahmen, Fachbeiträgen sowie der Anregung und Durchführung von fachbezogenen Diskussionen (Erstellung von Entwürfen in Unterarbeitsgruppen des Vereins, Abstimmung der Entwürfe im Plenum des Dachverbandes, Veröffentlichen der Ausarbeitungen durch Versenden an Mitarbeiter des zuständigen Berliner Senats).
4. Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten zu pädagogischen, psychologischen und anderen Aspekten des Begleiten Umgangs als Jugendhilfemaßnahme (z. B. Durchführen interner Fachtagen für die Mitgliedsorganisationen des Dachverbandes).
5. Der Verein sorgt durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltung von Fachtagen, Präsentation des Begleiteten Umgangs auf Fachveranstaltungen, auf der Website, Interviews, Fachartikel) dafür, dass Themen der Jugendhilfemaßnahme Begleiteter Umgang präsent werden bzw. bleiben und fachbezogene Diskussionen öffentlichkeitswirksam geführt werden und damit

ein Bildungsangebot in Berlin für den Bereich Begleiteter Umgang geschaffen wird.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Keine im Verein tätige Person darf durch Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütungen ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der internen haushaltlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleichermaßen gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 5

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele und die Anerkennung der Satzung des Vereins.

Mitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder juristische Personen (Träger der freien Jugendhilfe) werden, die im Rahmen der Jugendhilfe Begleiteten Umgang gem. § 18.3 SGB VIII anbieten.

Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder und der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- durch Tod.
- durch Auflösung des der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Vereins.

§ 6

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge und Kritiken zu unterbreiten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 7

Über Höhe und Fälligkeit von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen entscheiden die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8.1

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Notwendigkeit, mindestens aber einmal jährlich, einberufen.

Sie wird außerdem einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies wünschen.

Die Einladung zur regulären Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandmitglied unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt geheim alle zwei Jahre.

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen des Vereins und die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins erfolgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und werden protokolliert.

Die Abberufung eines Vorstandmitgliedes erfolgt mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder oder durch Rücktritt.

Über die Auflösung des Dachverbandes Begleiteter Umgang Berlin e. V. entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8.2

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal drei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein als Mitglieder angehören.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt dazu regelmäßige Sitzungen durch.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein, die bzw. der durch die Mitgliederversammlung beschlossen begünstigt wird, das Vermögen für die Förderung der Jugendhilfe einzusetzen.

Unterschriften/ Stempel:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____